

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.619/1
VOM 23. JUNI 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 2. Mai 2011 von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 1. Juli 2011 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes „zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und Anguilla über den Informationsaustausch in Steuersachen, geschehen zu Brüssel am 11. Mai 2010“ abzugeben, hat nach Untersuchung des Vorentwurfs in seinen Sitzungen vom 9. Juni 2011 und vom 23. Juni 2011 folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*
* *

1. Ziel des zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorentwurfs ist die Zustimmung - durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft - zu einem Abkommen² über den Informationsaustausch in Steuersachen.

2. Aus den dem Begutachtungsantrag beigefügten Dokumenten geht hervor, dass die Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“, die das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen „bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen“ eingesetzt hat, am 3. Februar 2011 der Auffassung war, dass das Abkommen ein gemischter Vertrag ist³.

Was die Gemeinschaften betrifft, geht es jedoch nicht um einen gemischten Vertrag. Artikel 3 Paragraph 1 b) des Abkommens bestimmt nämlich Folgendes:

- „1. The taxes which are the subject of this Agreement are:
- (...)
- b) in respect of Belgium, the following taxes imposed by or on behalf on the federal state,
- (i) the individual income tax;
 - (ii) the corporate income tax;
 - (iii) the income tax on legal entities;
 - (iv) the income tax on non-residents;
 - (v) the value added tax;
 - (vi) the inheritance tax and transfer duty upon death;
 - (vii) the registration duties on donations inter vivos”.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Abkommen „between the Kingdom of Belgium and Anguilla for the exchange of information relating to tax matters“, geschehen zu Brüssel am 11. Mai 2010 und zu The Valley Anguilla am 24. September 2010.

³ Die Interministerielle Konferenz der Außenpolitik (IKA) billigte den Bericht der Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“ über das schriftliche Verfahren, was durch Schreiben vom 18. Mai 2011 bestätigt wurde.

Was die Steuern vom Einkommen und die Mehrwertsteuer betrifft, sind die Gemeinschaften nicht zuständig⁴. Diese Bemerkung gilt auch für die Registrierungsgebühr auf Schenkungen unter Lebenden, die Erbschaftssteuer und die Steuer auf den Nachlass, die „Regionalsteuern“⁵ im Sinne von Artikel 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen sind⁶.

Da die Gemeinschaften für die vom Abkommen betroffenen Steuern folglich nicht zuständig sind, ist die Zustimmung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht erforderlich.

⁴ Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung; Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 bezüglich der Steuerkompetenz im Sinne von Artikel 110 §§ 1 und 2 der Verfassung; Verfassungsgerichtshof 4. März 2008, Nr. 44/2008, B.4.5.

⁵ Es geht um Steuern, die ursprünglich völlig zum Kompetenzbereich des Föderalstaates gehörten, aber der Sondergesetzgeber hat den Steuergegenstand gewissermaßen eingefroren und hat den Regionen den Ertrag (siehe Artikel 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen) sowie eine zusätzliche und beschränkte Zuständigkeit in Steuersachen (siehe Artikel 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989) zugewiesen.

⁶ Artikel 11 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bestimmt nämlich, dass die Gemeinschaften (und Regionen) nicht befugt sind, Steuern in Angelegenheiten zu erheben, die einer in diesem Sondergesetz erwähnten Besteuerung unterliegen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammerpräsident,
	J. BAERT,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	M. TISON,	
	L. DENYS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	G. VERBERCKMOES,	Kanzler.

Der bericht wurde von Frau A. SOMERS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

G. VERBERCKMOES

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor,
übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN